

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.12.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz wird wie folgt geändert:

1. a) In § 5 Abs. 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB bleibt unberührt.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 9 Satz 2 wird in der Klammer nach dem Wort „Rettungswagen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Notfallkrankwagen“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Notarztwagen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Notfallkrankwagen“ eingefügt.
4. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes kann das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes und dem hergestellten Einvernehmen der Kostenträger für die Erprobung neuer innovativer Versorgungskonzepte Ausnahmen von den Regelungen der §§ 8 bis 10 und der aufgrund § 30 erlassenen Verordnungen befristet zulassen.

(2) In dem Antrag hat der Träger des Rettungsdienstes darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Die Ausnahme wird für längstens zwei Jahre zugelassen und kann auf Antrag maximal um ein Jahr verlängert werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. ²Der Träger des Rettungsdienstes hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahme durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) ¹Der Träger des Rettungsdienstes hat dem für Inneres zuständigen Ministerium zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt über deren Auswirkungen zu berichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes

Das NRettDG soll zeitnah ergänzt werden, um vor allem für die kommunalen Träger des Rettungsdienstgesetzes möglichst eine größere Rechtssicherheit bei der Beauftragung von Hilfsorganisationen für die Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes zu erreichen. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in § 5 NRettDG als Grundlage für die Beauftragung von Dritten, dass die sowohl europarechtlich als auch national in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB verankerte Bereichsausnahme zur Anwendung durch die Kommunen gelangen kann.

Weiterhin wird als zusätzliches Rettungsmittel in § 9 der Notarztkrankswagen neben den dort bisher genannten aufgenommen und diese Bezeichnung durch § 12 folgerichtig geschützt.

Von den am Rettungsdienst Beteiligten, insbesondere den Rettungsdienst- und Kostenträgern sowie den Hilfsorganisationen, wird seit Jahren eine Experimentierklausel für das NRettDG für erforderlich erachtet, um durch mögliche Modellprojekte von Trägern des Rettungsdienstes auf Änderungen in der Rettungsdienstpraxis schneller reagieren zu können, als dies durch Rechtsänderungen möglich wäre.

II. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch haushaltsmäßige Mindereinnahmen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2):

Die Regelung in § 5 legt fest, dass die kommunalen Träger des Rettungsdienstes die Dienstleistungen nicht nur in Eigenregie erbringen können, sondern Dritte mit der Durchführung von Rettungsdienstleistungen ganz oder teilweise beauftragen können. Die Beauftragung Dritter erfolgt entweder nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr.1 im Rahmen des sogenannten Submissionsmodells oder nach Absatz 2 S. 1 Nr. 2 im Rahmen des Konzessionsmodells.

Nach jahrelanger Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Geltung des europäischen Vergaberechts im Bereich des Rettungsdienstes, die zu einigen nationalen Gerichtsverfahren, aber auch zu Urteilen des EuGH geführt hat, wurde durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) der Rechtsrahmen der EU-Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU, jeweils am 26.02.2014 bekanntgemacht, in nationales Recht umgesetzt.

Durch die Änderung des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB in Artikel 1 des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes ist die sogenannte Bereichsausnahme auch für den Rettungsdienst beschlossen worden. Aus dieser Regelung folgt nunmehr, dass die „Vergaberegeln des Vierten Teils des GWB nicht anzuwenden sind auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 752510000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.“

Dadurch war es den kommunalen Trägern nach Auffassung der Landesregierung ausdrücklich möglich, im Falle der Vergabe von Rettungsdienstleistungen die in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB genannten Hilfsorganisationen ohne zwingende Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften des GWB zu beauftragen.

Nachdem nunmehr das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 12.06.2019 - 13 ME 164/19 - Obiter Dictum - ausgeführt hat, dass es dem NRettdG an einer Privilegierung der gemeinnützigen Hilfsorganisationen gegenüber gewerblichen Anbietern fehle, sehen sich die regierungstragenden Fraktionen veranlasst, hier Rechtssicherheit für die Träger des Rettungsdienstes herzustellen. Durch die Ergänzung wird nunmehr den Trägern im Falle der ausschließlichen Beauftragung von Hilfsorganisationen mit Rettungsdienstleistungen die Möglichkeit eröffnet, von der Bereichsausnahme Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Als neues Rettungsmittel wird der sogenannte Notfallkrankswagen (NKTW) im Gesetz etabliert. Es handelt sich bei dem NKTW um das in der DIN EN 1789 als Typ B bezeichnete Rettungsmittel, welches in der Praxis vor allem den Rettungswagen ergänzen wird. Der NKTW wird bereits in einzelnen Modellprojekten von Trägern des Rettungsdienstes eingesetzt und ist „unterhalb des Rettungswagens“ für die Erstversorgung, den Transport und die Überwachung von Patienten konstruiert und ausgerüstet.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Durch § 12 wird das neue Rettungsmittel „Notfallkrankwagen“ in § 9 begrifflich geschützt, sodass beispielsweise Unternehmen nach § 19 diesen Begriff nicht verwenden dürfen.

Zu Nummer 4 (18 a neu):

Insbesondere auf Bitten der Träger des Rettungsdienstes und der Kostenträger soll nunmehr eine Experimentierklausel im Gesetz verankert werden. Diese soll es künftig ermöglichen, auf neue Entwicklungen im Rettungsdienst schneller zu reagieren, um auf dem Wege möglicher Modellprojekte Nutzen, Qualität, Wirtschaftlichkeit usw. zu erproben und festzustellen. Aktuell werden nach derzeitigem Stand vor allem im Bereich der Telemedizin Entwicklungen zu erwarten sein, die derartige Projekte durch die Experimentierklausel ermöglichen und rechtlich absichern sollen.

Zu Absatz 1:

Unter Benennung der mit der Experimentierklausel verfolgten Ziele wird vorgegeben, dass das MI die einzelnen Anträge der Träger des Rettungsdienstes, für die diese vorab das Einverständnis mit den Kostenträgern herzustellen haben, bescheidet. Die Modell- oder Pilotprojekte können mit Ausnahmen von den Vorgaben der §§ 8 bis 10 NRettdG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen - dies sind Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APVO RettSan) vom 17.12.2013, die Verordnung über die Bemessung des

Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 und die Verordnung über Befreiungen für Werkrettungsdienste (BefrWRettDVO) vom 05.06.2008 - verbunden sein und sind zu befristen.

Zu Absatz 2:

Der Absatz stellt klar, dass der Träger des Rettungsdienstes im Antrag an das Ministerium darzulegen hat, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll und von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden.

Zu Absätze 3 und 4:

Die Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums ist auf längstens zwei Jahre zu befristen und kann auf Antrag maximal um ein Jahr verlängert werden. Ein jederzeitiger Widerruf durch das Ministerium ist gesetzlich verankert und insbesondere für den Fall erforderlich, dass beispielsweise während des Projekts negative Auswirkungen auf den Rettungsdienst deutlich werden.

Zudem hat der Träger des Rettungsdienstes das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahmegenehmigung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten und dem Ministerium zum in der Genehmigung festgelegten Zeitpunkt zu berichten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender